

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: UE230327-O/U/AEP

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Flury, Präsident i.V., Oberrichterin
lic. iur. C. Gerwig, Ersatzoberrichter Dr. iur. T. Graf sowie Gerichtsschreiber lic. iur. S. Betschmann

Beschluss vom 23. April 2024

in Sachen

1. **A.**_____,

2. **B.**_____,

Beschwerdeführer

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt Dr. iur. X1._____,

1, 2 vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X2._____,

gegen

1. **C.**_____,

2. **Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis,**

Beschwerdegegner

1 verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. Y._____,

betreffend **Nichtanhandnahme**

Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis vom 24. August 2023, A-6/2023/10006058

Erwägungen:

I.

1. Am 6. Februar 2023 stellten A. _____ und B. _____ (Beschwerdeführer und Beschwerdeführerin) Strafantrag gegen C. _____ (Beschwerdegegner) und dessen Lebenspartner wegen eines Verdachts auf unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen (Art. 179^{ter} StGB), Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179^{quater} StGB), Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) und allen weiteren in Frage kommenden Delikte (Urk. 3/2). Die Staatsanwaltschaft Limmat / Albis nahm mit Verfügung vom 24. August 2023 eine Strafuntersuchung nicht an Hand (Urk. 5).

2. Dagegen liessen die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 11. September 2023 innert Frist (vgl. Urk. 33/14) Beschwerde erheben mit den folgenden Anträgen (Urk. 2):

- « 1. Es sei die Verfügung vom 24. August 2023 der Vorinstanz im Verfahren Nr. A-6/2023/[1]0006058 aufzuheben.
2. Es sei die Vorinstanz zu verpflichten, die Strafuntersuchung gegen die Beschuldigten 1 und 2 wegen Verdachts auf (i) unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen im Sinne von Art. 179^{ter} StGB, (ii) Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte in Sinne von Art. 179^{quater} StGB, sowie (iii) Hausfriedensbruch im Sinne von Art. 186 StGB an die Hand zu nehmen und durchzuführen.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Staates.»

3. Am 25. September 2023 liessen die Beschwerdeführer die fehlende Anwaltsvollmacht des Beschwerdeführers 2 (Urk. 10 f.) sowie die verlangten Übersetzungen der ursprünglich in englischer Sprache eingereichten Beilagen zur Beschwerde (Urk. 15 ff.) nachreichen. Die den Beschwerdeführern auferlegte Prozesskaution von CHF 2800.– bezahlten diese innert erstreckter Frist mit Valutadatum 30. Oktober 2023 (Urk. 27).

4. Die Staatsanwaltschaft verzichtete am 10. November 2023 auf eine Vernehmlassung zur Beschwerde (Urk. 32). Mit Eingabe vom 7. Dezember 2023 liess der Beschwerdegegner zur Beschwerde Stellung nehmen und deren Abweisung be-

antragen (Urk. 43). Mit Eingabe vom 5. Februar 2024 liessen die Beschwerdeführer unter Festhaltung an ihren Anträgen replizieren (Urk. 59). Von der Fortsetzung des Schriftenwechsels wurde im Hinblick auf den Verfahrensausgang abgesehen.

5. Zufolge Ferienabwesenheiten ergeht der vorliegende Entscheid teils in anderer Besetzung bzw. amtet ein am Entscheid beteiligter Richter in anderer Funktion als angekündigt.

6. Angefochten ist eine Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft. Dagegen ist die Beschwerde beim Obergericht zulässig (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO und § 49 GOG/ZH).

7. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung bezeichnet nur den Beschwerdegegner als Beschuldigten. Soweit sich die vorliegende Beschwerde auch gegen den ebenfalls beanzeigten Lebenspartner des Beschwerdegegners richtet, ist darauf mangels Anfechtungsobjekt nicht einzugehen.

II.

1. Dem Beschwerdegegner wird in der Strafanzeige vorgeworfen, am 28. November 2022 um ca. 11.00 Uhr D. _____ 1 [Adresse] in E. _____ bei den Beschwerdeführern (Mieter des Beschwerdegegners) nach vorgängiger Absprache erschienen zu sein und dabei den Garten mit dem Gärtner zusammen unbefugt betreten zu haben. Dem Beschwerdegegner wird ferner vorgeworfen, er habe das darauffolgende Gespräch mit den beiden Beschwerdeführern mit seinem Mobiltelefon aufgenommen und gefilmt (vgl. Urk. 5 Erw. 1 und Urk. 3/2).

2. Die Staatsanwaltschaft führte in der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügung aus, aus den Akten wie auch aus den Aussagen der Beteiligten lasse sich betreffend Hausfriedensbruch kein Tatverdacht erkennen, zumal der Beschwerdegegner den Garten mit dem Gärtner nach vorgängiger Anmeldung betreten habe, was der Eigentümerschaft unter diesen Umständen möglich gewesen sei. Betreffend den Vorwurf des Aufnehmens bzw. Filmens des Gesprächs lägen ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine Straftat vor. Weder hätten die Beschwerdeführer eine Aufnahme-App oder dergleichen erkennen können, noch hätten sie im Nach-

hinein eine Aufnahme hören oder sehen können. Auch habe der Beschwerdegegner das Mobiltelefon nicht in der Weise auf die Beschwerdeführer gerichtet, die eine Aufnahme vermuten lasse, zumal sich die Kamera in der Brusttasche befunden und damit keine Videoaufnahme möglich gewesen sei. Damit könne dem Beschwerdegegner in keiner Weise ein strafrechtlich relevantes Verhalten zur Last gelegt werden (Urk. 5 Erw. 5).

3.

3.1. Wer gegen den Willen des Berechtigten in ein Haus, in eine Wohnung, in einen abgeschlossenen Raum eines Hauses oder in einen unmittelbar zu einem Hause gehörenden umfriedeten Platz, Hof oder Garten oder in einen Werkplatz unrechtmässig eindringt oder, trotz der Aufforderung eines Berechtigten, sich zu entfernen, darin verweilt, wird, auf Antrag, gemäss Art. 186 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3.2. Wer ein fremdes nichtöffentliches Gespräch, ohne die Einwilligung aller daran Beteiligten, mit einem Abhörgerät abhört oder auf einen Tonträger aufnimmt, wird, auf Antrag, gemäss Art. 179^{bis} StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3.3. Wer eine Tatsache aus dem Geheimbereich eines andern oder eine nicht jedermann ohne weiteres zugängliche Tatsache aus dem Privatbereich eines andern ohne dessen Einwilligung mit einem Aufnahmegerät beobachtet oder auf einen Bildträger aufnimmt, wird, auf Antrag, gemäss Art. 179^{quater} StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

4. Die Beschwerdeführer lassen in Bezug auf den beanzeigten Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) zusammengefasst im Wesentlichen geltend machen, der Beschwerdegegner habe entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft auch als Eigentümer der Liegenschaft kein Recht gehabt, den Garten ohne Einverständnis der Beschwerdeführer zu betreten; dafür hätte er den Rechtsweg beschreiten müssen (Urk. 2 Rz. 25 f.). Ob ein Einverständnis der Beschwerdeführer vorgelegen habe, habe die Staatsanwaltschaft nicht abgeklärt bzw. falls sie Abklärungen

getätigt habe, hätte sie sich in der angefochtenen Verfügung damit auseinandersetzen müssen; dadurch sei das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer verletzt worden. Angesichts der sich im damaligen Zeitpunkt zuspitzenden Eskalation der Parteien hätte der Beschwerdegegner davon ausgehen müssen, dass ein (implizites) Hausverbot ausgesprochen worden sei. Von einer Einwilligung sei deshalb nicht auszugehen. Sollte die Staatsanwaltschaft nicht vollständig überzeugt gewesen sein, dass der Beschwerdegegner ohne Einverständnis den Garten des Mietobjekts betreten habe, hätte sie den Gärtner als Zeugen diesbezüglich befragen können und müssen (Urk. 2 Rz. 28 ff.).

In Bezug auf das unbefugte Aufnehmen von Gesprächen (Art. 179^{ter} StGB) und die Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179^{quater} StGB) lassen die Beschwerdeführer zusammengefasst im Wesentlichen vorbringen, die Begründung der Staatsanwaltschaft vermöge in keiner Weise zu überzeugen. So seien in der heutigen Zeit Mikrofone in Mobiltelefonen so gut, dass diese für eine Aufnahme nicht aus der Tasche genommen werden müssten. Daneben habe die Beschwerdeführerin in ihren Einvernahmen überzeugend dargelegt, weshalb der Beschwerdegegner mutmasslich das Gespräch im Garten aufgenommen habe:

«Dabei konnte ich sehen, wie [der Beschwerdegegner] sein Handy in seine Brusttasche vom Hemd gesteckt hat. Dabei schaute das Mikrofon oben aus der Tasche. Die Kamera war verdeckt. Er hat dann mehrfach runter geschaut auf die Tasche, um zu sehen, ob das Mikrofon noch frei ist. Ich sagte das meinem Mann und wollte nicht, dass er so weiter spricht.»

Demnach gebe es sehr wohl Indizien, welche für eine unberechtigte Aufnahme durch den Beschwerdegegner sprechen würden. Namentlich, dass dieser mehrfach runter auf die Tasche seines Mobiltelefons geschaut habe. Dies lasse vermuten, dass er habe sicherstellen wollen, dass die Aufnahme tatsächlich laufe (Urk. 2 Rz. 44 ff.).

5. Der Beschwerdegegner liess zum Vorwurf des Hausfriedensbruchs zusammengefasst im Wesentlichen vorbringen, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (um zur Haustüre der Beschwerdeführer zu gelangen, müsse man zuerst die Treppe bis zum Gartentor und dann den Weg durch den Garten rund um das Haus herum

nehmen) könne ein Hausfriedensbruch nur begangen werden, wenn ein explizites Hausverbot ausgesprochen worden sei, was vorliegend nicht der Fall sei. Des Weiteren sei der Termin mit dem Gärtner mit den Beschwerdeführern vereinbart worden. Schliesslich habe die Vertreterin der Beschwerdeführer am 28. November 2022, 11.23 Uhr, per E-Mail dem Vertreter des Beschwerdegegners mitgeteilt:

«Ihr Mandant hat jedoch die Mängelbehebung im Keller angesprochen. Entsprechend wären sie bereit, Ihren Klienten lediglich in das Keller Gebäude rein gehen zu lassen.»

Damit sei erstellt, dass die Beschwerdeführer einverstanden gewesen seien, dass der Beschwerdegegner das Haus und den Garten betreten dürfen (Urk. 43 Rz. 7–11).

Die Vorwürfe des unbefugten Aufnehmens eines Gesprächs stellten schliesslich reine Vermutungen dar, die durch nichts genaueres belegt würden und die auch bei weiteren Untersuchungen nicht bewiesen werden könnten. Abschliessend sei darauf hinzuweisen, dass gemäss dem von den Beschwerdeführern selber eingereichten Überwachungsvideo (Urk. 3/17) der Beschwerdegegner eine Jacke mit Schal trage, womit die Ausführungen betreffend die Brusttasche seines Hemdes frei erfunden seien. Sollten die Beschwerdeführer die Jacke mit dem Hemd verwechselt haben, sei darauf hinzuweisen, dass die Brusttasche der Jacke ziemlich gross sei. Es wäre daher gar nicht möglich gewesen, in einer solchen Tasche das Mobiltelefon so zu platzieren, dass ein Teil davon oben rausgeschaut hätte (Urk. 43 Rz. 15–17).

6.

6.1. Anlässlich der polizeilichen Befragung vom 25. Mai 2023 führte der Beschwerdegegner aus, er sei der Eigentümer der Liegenschaft D. _____ 1 in E. _____ und der Vermieter der beiden Beschwerdeführer gewesen. Nach vorgängiger Anmeldung und zusätzlich vor Ort ausdrücklich abgegebenem Einverständnis der Beschwerdeführerin seien er und der Gärtner in den Garten gegangen und hätten den Umfang der zu erledigenden Gartenarbeiten besprochen. Hernach hätten sie das Grundstück verlassen und auf der Strasse gewartet. Beim darauffolgenden Gespräch auf der Strasse mit den Beschwerdeführern habe er einen

Telefonanruf erhalten. Er habe das Mobiltelefon aus seiner Brusttasche genommen und den Anruf weggedrückt. Danach habe er das Mobiltelefon wieder in die Brusttasche gesteckt. Die Beschwerdeführerin sei links von ihm gestanden, sei sodann an ihm vorbei und habe zum Beschwerdeführer gesagt, er – der Beschwerdegegner – nehme das Gespräch auf, was er dann sofort richtiggestellt habe (Urk. 33/4).

6.2. Die Beschwerdeführerin führte am 28. April 2023 bei der Kantonspolizei Zürich aus, es sei abgemacht gewesen, dass der Gärtner am 28. November 2022 komme, um Gartenarbeiten zu erledigen. Es sei aber nie die Rede davon gewesen, dass der Beschwerdegegner auch erscheine. Der Beschwerdegegner sei mit dessen Freund und dem Gärtner in den Garten und über beide Etagen um das Haus gegangen. Der Beschwerdegegner habe dabei dem Gärtner mitgeteilt, welche Arbeiten zu erledigen seien. Danach habe er zusammen mit dessen Freund das Areal über die Treppe verlassen und habe auf der Strasse vor dem Haus gewartet. Beim darauffolgenden Gespräch mit den beiden Beschwerdeführern habe der Beschwerdegegner etwas auf dem Bildschirm seines Mobiltelefons gedrückt und dieses anschliessend in seine Brusttasche gesteckt. Was er genau gemacht habe, habe sie nicht gesehen. Das Mikrofon des Mobiltelefons habe sodann oben aus der Brusttasche geschaut, die Kamera sei verdeckt gewesen. Er habe mehrfach runtergeschaut um zu kontrollieren, ob das Mikrofon noch frei sei. Sie habe dies dem Beschwerdeführer mitgeteilt. Sie habe zwar keine Aufnahmen gesehen oder gehört, die Bewegungen hätten aber darauf hingedeutet (Urk. 33/5).

6.3. Der Beschwerdeführer sagte bei der polizeilichen Befragung vom 8. Mai 2023 aus, er und seine Ehefrau seien bis zum 27. April 2023 Mieter beim Beschwerdegegner gewesen. Der Anwalt des Beschwerdegegners habe am 25. November 2022 mitgeteilt, dass der Gärtner am 28. November 2022 vorbeikommen werde. Eigentlich hätten die Gartenarbeiten bereits im September oder Oktober 2022 durchgeführt werden müssen. Dies hätten sie jedoch nicht gewollt, da sie abwesend gewesen seien und dies dem Beschwerdegegner so mitgeteilt hätten. Der Termin vom 28. November 2022 sei nur für den Gärtner vereinbart gewesen. Sie seien sehr überrascht gewesen, als der Beschwerdegegner selbst auch vor Ort

erschienen sei. Der Beschwerdegegner, dessen Freund und der Gärtner seien in den Garten gegangen und hätten dort eine Runde gedreht. Dies sei ohne sein Einverständnis passiert. In der Folge habe er vom Beschwerdegegner wissen wollen, weshalb er selbst da sei und nicht nur der Gärtner. Bei diesem Gespräch habe die Beschwerdeführerin gesehen, wie der Beschwerdegegner die Szene aufgenommen habe, was sie ihm daraufhin mitgeteilt habe. Er selber habe nur gesehen, wie der Beschwerdegegner sein Mobiltelefon in die Brusttasche gesteckt habe. Aufnahmen von der Szene habe er weder gehört noch gesehen (Urk. 33/6).

6.4. Entgegen den Schilderungen in der Strafanzeige führte die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Befragung durch die Kantonspolizei Zürich vom 28. April 2023 nicht aus, dass der Beschwerdegegner den Garten trotz eines explizit geäusserten Verbotes betreten hätte. Sie schilderte im Gegenteil, dass der Beschwerdegegner zusammen mit dem Gärtner anwesend gewesen sei, um mit diesem die notwendigen Gartenarbeiten zu besprechen; der Termin sei vorgängig abgesprochen gewesen (Urk. 33/5, Antworten auf Fragen 9–12). Vor dem Hintergrund, dass die anstehenden Gartenarbeiten im Interesse der Beschwerdeführer gewesen waren und der Termin mit diesen explizit abgesprochen war, ist nicht ersichtlich, inwiefern der Beschwerdegegner von einem impliziten Hausverbot hätte ausgehen müssen. Im Gegenteil durfte er davon ausgehen, dass die Beschwerdeführer damit einverstanden waren, dass er den Gärtner an jenem Termin vor Ort für die durchzuführenden Arbeiten instruiere, womit er von einer Einwilligung ausgehen durfte. Zudem hatte die Vertreterin der Beschwerdeführer just während des Vorfalles den Vertreter des Beschwerdegegners per E-Mail darüber informiert, dass die Beschwerdeführer damit einverstanden seien, dass der Beschwerdegegner im Kellergebäude Reparaturarbeiten ausführe (Urk. 44/4). Um in das Kellergebäude zu gelangen, musste der Beschwerdegegner zwingend den Garten der Beschwerdeführer betreten. Auch deshalb durfte der Beschwerdegegner von einer Einwilligung ausgehen und geht wie erwähnt sogar eine explizite Einwilligung betreffend das Betreten des Kellers durch die E-Mail der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer hervor. Es spielt deshalb keine Rolle, ob die Beschwerdeführerin persönlich diese explizite Einwilligung vor Ort ebenfalls gegeben hatte. Entspre-

chend liessen sich auch aus der beantragten Befragung des Gärtners keine relevanten Erkenntnisse gewinnen, zumal die Beschwerdeführerin gar nicht geltend machte, der Gärtner habe das Gespräch mit dem Beschwerdegegner mitverfolgt und könne bestätigen, dass sie keine Einwilligung erteilt bzw. ein Verbot ausgesprochen hätte. Schliesslich gab der Beschwerdegegner zu Protokoll, das erste explizite Einverständnis der Beschwerdeführerin habe er von ihr erhalten, als der Gärtner noch gar nicht vor Ort gewesen sei (Urk. 33/4, Antwort auf Frage 9). Zusammenfassend sind keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass der Beschwerdegegner damit hätte rechnen müssen, dass er den Garten der Beschwerdeführer ohne deren Einwilligung betreten würde. Dass die Beschwerdeführer den Beschwerdegegner aufgefordert hätten, den Garten zu verlassen, bringen diese schliesslich nicht vor. Ohnehin verweilte der Beschwerdegegner offenbar nicht länger als nötig im Garten und wartete anschliessend ausserhalb des Grundstücks auf die Beschwerdeführer. In diesem Zusammenhang ist schliesslich auch auf Art. 257h Abs. 2 OR hinzuweisen. Damit hat die Staatsanwaltschaft eine Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB zu Recht verneint. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet. Inwiefern die Staatsanwaltschaft das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer verletzt haben soll, ist nicht ersichtlich. Diese waren offensichtlich ohne Weiteres in der Lage, die Nichtanhandnahmeverfügung adäquat anzufechten.

Was die Beschwerdeführer in Bezug auf das unbefugte Aufnehmen von Gesprächen im Sinne von Art. 179^{ter} StGB und die Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte im Sinne von Art. 179^{quater} StGB vorbringen, vermag sodann ebenfalls nicht zu verfangen. Zum einen will weder die Beschwerdeführerin noch der Beschwerdeführer selber gesehen haben, dass der Beschwerdegegner das Gespräch aufgezeichnet habe, noch dass eine Aufzeichnung davon existiere. Die Beschwerdeführerin will einzig und alleine gesehen haben, wie der Beschwerdegegner sein Mobiltelefon in seine Brusttasche vom Hemd gesteckt habe, wobei das Mikrofon oben aus der Tasche geschaut habe. Daraus und aus der Tatsache, dass der Beschwerdegegner in der Folge mehrfach auf diese Brusttasche geschaut hätte, lässt sich – entgegen den Beschwerdeführern – in keiner Weise ableiten, dass der Beschwerdegegner das Gespräch heimlich auf-

gezeichnet hätte. Weder wäre nachvollziehbar, wie er mit einem Blick auf die Brusttasche hätte erkennen können, ob eine Aufnahme noch läuft, wie die Beschwerdeführerin insinuiert, noch hätte es eine Rolle gespielt, ob das Mikrofon verdeckt gewesen wäre, hat die Beschwerdeführerin doch selber ausführen lassen, dass in der heutigen Zeit Mikrofone in Mobiltelefonen so gut seien, dass diese für eine Aufnahme nicht aus der Tasche genommen werden müssten. Die Erklärung des Beschwerdegegners, wonach er einen eingehenden Anruf abgelehnt habe, vermag auf der anderen Seite ohne Weiteres zu überzeugen. Kommt hinzu, dass der Beschwerdegegner, wie er zu Recht vorbrachte, an jenem Tag eine dicke Jacke mit Schal getragen hatte und kein Hemd, wie die Beschwerdeführerin behauptete (vgl. Urk. 3/17). So oder anders ist aber schliesslich auch nicht ersichtlich und wird von den Beschwerdeführern auch nicht dargelegt, weshalb der Beschwerdegegner dieses Gespräch hätte aufzeichnen sollen. Es erschliesst sich zudem nicht, welche Vorteile er gegebenenfalls aus einer solchen Aufnahme für sich ziehen oder welche Nachteile er damit den Beschwerdeführern zufügen könnte. Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde auch in diesem Punkt als unbegründet.

6.5. Nach dem Dargelegten sind keine Anhaltspunkte für eine Strafbarkeit des Beschwerdegegners in Bezug auf die beanzeigten Delikte des unbefugten Aufnehmens von Gesprächen (Art. 179^{ter} StGB), der Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179^{quater} StGB) und des Hausfriedensbruchs (Art. 186 StGB) erkennbar. Andere Tatbestände, welche das Verhalten des Beschwerdegegners erfüllt haben könnte, wurden von den anwaltlich vertretenen Beschwerdeführern weder geltend gemacht, noch sind solche ersichtlich. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen.

III.

1. Ausgangsgemäss werden die Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr sind die Bedeutung sowie die Schwierigkeit des Falles und der Zeitaufwand des Gerichts zu berücksichtigen

(vgl. dazu §§ 2 Abs. 1 lit. b–d und 17 Abs. 1 GebV OG). In Nachachtung dieser Grundsätze ist die Gerichtsgebühr vorliegend auf CHF 1200.– festzusetzen.

2. Dem anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner ist eine Prozessentschädigung zu Lasten der Beschwerdeführer zuzusprechen (BGE 147 IV 47 E. 4.2.6). Er machte keine Ausführungen zur Höhe des anwaltlichen Aufwandes. Die Entschädigung richtet sich nach der Anwaltsgebührenverordnung (§§ 2, 3 und 19 Anw-GebV). Insgesamt erweist sich eine Entschädigung des Beschwerdegegners für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren von CHF 1400.– zzgl. 7,7 % MwSt. als angemessen, mithin ist er mit CHF 1507.80 zu entschädigen.

3. Die Gerichtsgebühr und die Prozessentschädigung des Beschwerdegegners sind von der geleisteten Kautions zu beziehen; im Restbetrag ist die Kautions den Beschwerdeführern – unter Vorbehalt staatlicher Verrechnungsansprüche – zurückzuerstatten.

Es wird beschlossen:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf CHF 1200.– und den Beschwerdeführern auferlegt.
3. Dem Beschwerdegegner wird für das Beschwerdeverfahren zu Lasten der Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von CHF 1507.80 zugesprochen.
4. Die Gerichtsgebühr sowie die Prozessentschädigung (Dispositiv-Ziffern 2 und 3) werden von der geleisteten Kautions bezogen; im Restbetrag wird die Kautions den Beschwerdeführern – unter Vorbehalt staatlicher Verrechnungsansprüche – zurückerstattet.
5. Schriftliche Mitteilung an:
 - den Vertreter der Beschwerdeführer, dreifach, für sich und die Beschwerdeführer (per Gerichtsurkunde)

- den Vertreter des Beschwerdegegners, zweifach, unter Beilage einer Kopie von Urk. 59, für sich und den Beschwerdegegner (per Gerichts-urkunde)
- die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis ad A-6/2023/10006058 (gegen Empfangsbestätigung)

sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:

- die Staatsanwaltschaft Limmattal / Albis ad A-6/2023/10006058 unter Rücksendung der beigezogenen Akten (Urk. 33; gegen Empfangsbestätigung)
 - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte (elektronisch).
6. Gegen diesen Entscheid kann **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden. Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a des Reglements für das Bundesgericht zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Hinweis: Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden.

Zürich, 23. April 2024

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Der Präsident i.V.:

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. A. Flury

lic. iur. S. Betschmann